

Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Per E-Mail

vernehmlassungen@estv.admin.ch (Word- und PDF-Dokument)

Zug, 20. Januar 2015 ek

Vernehmlassung EFD zum Bundesgesetz über steuerliche Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandortes Schweiz (USR III); Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. September 2014 haben Sie das Vernehmlassungsverfahren eröffnet und die Kantonsregierungen eingeladen, zur Vorlage bis 31. Januar 2015 Stellung zu nehmen. Dazu äussern wir uns wie folgt:

Anträge:

- 1. Den Eidgenössischen Räten sei eine Vorlage für eine Unternehmenssteuerreform III zu unterbreiten, welche die folgenden in der Vernehmlassung vorgeschlagenen Massnahmen enthält:
 - a. die Abschaffung der kantonalen Steuerstatus,
 - b. die Einführung einer Lizenzbox auf Ebene der kantonalen Steuern,
 - c. die Einführung einer zinsbereinigten Gewinnsteuer,
 - d. die Anpassungen bei der Kapitalsteuer,
 - e. die Regelung zur Aufdeckung stiller Reserven und
 - f. die Anpassungen beim Teilbesteuerungsverfahren hinsichtlich Modalität und Entlastung, jedoch entgegen der Vernehmlassungsvorlage mit Beibehaltung der Mindestbeteiligungsquote. Für den Fall, dass der Bundesrat an der Aufhebung der Mindestbeteiligungsquote festhalten möchte, beantragt der Kanton Zug den vollumfänglichen Verzicht auf Anpassungen beim Teilbesteuerungsverfahren.
- 2. Zusätzlich zu Ziffer 1 sei in der USR III-Vorlage auch die Einführung einer Tonnage Tax vertieft zu prüfen bzw. vorzuschlagen.

- 3. In der USR III-Vorlage sei namentlich auf die folgenden bisher vorgeschlagenen Massnahmen zu verzichten:
 - a. die Anpassungen bei der Verlustverrechnung,
 - b. die Anpassungen beim Beteiligungsabzug,
 - c. die Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital und
 - d. die Einführung einer Kapitalgewinnsteuer auf Wertschriften für Private.

4. Vertikale Ausgleichsmassnahmen:

- a. Der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer sei wesentlich zu erhöhen. Die von der FDK und KdK beantragte Erhöhung von 20,5 Prozent auf 21,2 Prozent ist das Minimum.
- b. Für die Botschaft an die Eidgenössischen Räte seien möglichst aktuelle Daten und Parameter zu verwenden.
- c. Die vertikalen Ausgleichsmassnahmen seien den Kantonen, gemäss Antrag des Bundesrats, nach dem Anteil der Kantone am Ertrag der direkten Bundessteuer zu verteilen.
- d. Die Mehrerträge der Gewinnsteuereinnahmen des Bundes, die infolge von kantonalen Steuersenkungen entstehen, seien temporär an jene Kantone zurückzuerstatten, die ihre Gewinnsteuersätze senken mussten.
- e. Wir lehnen eine abgestufte Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer ab. Die ganze Erhöhung muss mit dem Inkrafttreten der USR III erfolgen.
- f. Wir lehnen einen alternativen Verteilmechanismus ab, bei dem die Abstufung der vertikalen Ausgleichszahlungen in Abhängigkeit der kantonalen Gewinnsteuerbelastung erfolgt.

5. Ressourcenausgleich:

- a. Wir verlangen die Anpassung des Ressourcenausgleichs, insbesondere die Berücksichtigung der unterschiedlichen steuerlichen Ausschöpfungsmöglichkeiten bei den natürlichen und juristischen Personen in der Berechnung der Ressourcenstärke.
- b. Wir verlangen die Einführung von zwei Zeta-Faktoren. Es sei zu prüfen, ob wegen der Einführung einer Tonnage Tax ein dritter Zeta-Faktor notwendig ist.
- c. Auf die Einführung von Untergrenzen bei den Zeta-Faktoren sei zu verzichten.
- d. Wir unterstützen den Vorschlag des Bundesrates betreffend Einführung von temporären Ergänzungsbeiträgen im Interesse der Solidarität mit den besonders betroffenen ressourcenschwächsten Kantonen. Dieser Vorschlag sei zusammen mit dem Härtefallfonds (nachstehend Ziffer 5. h.) zu überarbeiten.
- e. Wir verlangen, dass die Fachgruppen Qualitätssicherung und Wirksamkeitsbericht in die Überarbeitung der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaV, SR 613.21) miteinbezogen werden.
- f. Das vom Bundesrat vorgeschlagene Verfahren für die Festlegung der Dotationen und den Ausgleich übermässiger Belastungen in der Übergangszeit ist aufgrund der effektiven Auswirkungen laufend vertieft zu prüfen und allenfalls anzupassen.

- g. Wir unterstützen die Anpassung der Berechnung des Ressourcenausgleichs zur Berücksichtigung der stillen Reserven.
- h. Wir unterstützen den Vorschlag des Kantons Waadt. Es soll ein Härtefallfonds im Umfang von 333 Millionen Franken für die Periode 2023 bis 2035 geschaffen werden, damit der tatsächlichen Entwicklung des Ressourcenpotenzials Rechnung getragen werden kann. Dieser Vorschlag sei zusammen mit dem Vorschlag von temporären Ergänzungsbeiträgen (vorstehend Ziffer 5. d.) zu überarbeiten.

Begründung:

Das heutige Schweizerische Unternehmenssteuerrecht muss neu ausgerichtet werden, damit sich die in der Schweiz tätigen, international orientierten Unternehmen auch in Zukunft auf eine hohe Rechts- und Planungssicherheit verlassen können. Die Beibehaltung des Status quo ist keine realistische Handlungsoption. Die heutigen Steuerstatus der Schweiz stehen international unter Druck. Langfristige Standortentscheide von Unternehmen zugunsten der Schweiz werden vermehrt von einer ausreichenden Akzeptanz der schweizerischen Regeln auch im Ausland abhängig gemacht.

Die USR III soll sich jedoch noch stärker als bisher vorgeschlagen auf die wirklich zentralen steuerpolitischen Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Wirtschaftsstandorts, unter Berücksichtigung der internationalen Akzeptanz und der finanziellen Ergiebigkeit der Unternehmenssteuern, konzentrieren und auf unnötigen Ballast verzichten.

Aufgrund der anhaltenden internationalen Diskussionen über die Besteuerung von Unternehmen, namentlich auf Ebene der OECD, wird es notwendig sein, die Vorlage für eine Unternehmenssteuerreform III bereits im Laufe der parlamentarischen Beratungen kontinuierlich weiter zu entwickeln und an neueste Entwicklungen und Erkenntnisse anzupassen. Für diese weiteren Arbeiten kann und soll sich der Bund wie schon bisher grundsätzlich auf die bewährte Projektorganisation USR III abstützen. Der Kanton Zug als bedeutender Wirtschaftsstandort ist bereit, an diesen Arbeiten in geeigneter Weise mitzuwirken, und erwartet vom Bund, rechtzeitig informiert und miteinbezogen zu werden.

Neben den steuerlichen Bestimmungen, welche vor allem für international orientierte Unternehmen von grösster Bedeutung sind, enthält die Vorlage Bestimmungen, welche die finanziellen Folgen für den Bund und die Kantone über viele Jahre und vermutlich sogar Jahrzehnte entscheidend prägen werden. Die Aufteilung der Lasten der USR III, gemäss Vorschlag des Bundesrates, auf je die Hälfte Bund und Kantone ist aus Sicht der Kantone ungenügend und sachlich nicht angemessen. Der Bund profitierte in steuerlicher Hinsicht bisher in viel grösserem Mass von den privilegierten Gesellschaften als die Kantone. Daher muss er auch eine wesentlich grössere Last als die Kantone tragen. Das Verhältnis der Gewinnsteuereinnahmen von Bund und Kantonen beträgt 60 Prozent zu 40 Prozent. Daneben profitiert der Bund auch von

Seite 4/4

höheren Mehrwertsteuereinnahmen. Es ist daher richtig, wenn der Bund mindestens 60 Prozent und die Kantone 40 Prozent der Lasten zu tragen haben. Das hat eine Erhöhung des Kantonsanteils von 17 Prozent auf mindestens 21,2 Prozent zur Folge.

Im Ressourcenausgleich ist es zentral, dass künftig der relativen steuerlichen Ausschöpfbarkeit innerhalb und ausserhalb der Lizenzbox Rechnung getragen wird. Untergrenzen bei den Zeta-Faktoren lehnen wir deshalb ab.

Die Detailbegründungen zu den konkreten Anträgen entnehmen Sie bitte dem ausgefüllten Fragebogen.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge.

Zug, 20. Januar 2015

Freundliche Grüsse Regierungsrat des Kantons Zug

Heinz Tännler Landammann Renée Spillmann Siegwart stv. Landschreiberin

Beilage:

Ausgefüllter Fragebogen des EFD betreffend Unternehmenssteuerreform III

Kopie an:

- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Finanzdirektion
- Steuerverwaltung